

Benutzungsordnung für die Festhalle Schmiden

vom 20. Oktober 2001 *)

Vorwort

Die Festhalle Schmiden ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Fellbach und dient dem gesellschaftlichen Leben in Fellbach.

Die Festhalle Schmiden wird grundsätzlich den örtlichen Vereinen, Schulen und Einrichtungen im Rahmen der Richtlinien für die Förderung der Vereine durch die Stadt Fellbach in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht für den Eigenbedarf der Stadt Fellbach benötigt wird.

1. Verwaltung

- 1.1. Die Festhalle wird vom Amt für Jugend, Schule und Sport verwaltet, welches auch die Vergabe der Termine regelt. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung der Festhalle.
- 1.2. Bei Änderungen oder Stornierungen der Veranstaltungen ist dies dem Amt für Jugend, Schule und Sport rechtzeitig (d.h. mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungstermin) zu melden. Wird eine Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt abgesagt, werden die entstandenen Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 1.3. Der/die Hausmeister/in unterstützt das Amt für Jugend, Schule und Sport bei der Betreuung der Halle, und übt im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus. Ihren/Seinen Anweisungen ist von den Veranstaltern und den Besuchern der Festhalle Folge zu leisten.
- 1.4. Die Festhalle wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie darf nur zu dem vereinbarten Zweck in Anspruch genommen werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, Ordnung zu halten, die Festhalle sowie ihre Einrichtungen in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen.

*) zuletzt geändert am 1. Juni 2003

2. Bestimmungen über die Benutzung

- 2.1. Der jeweilige Benutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde sowie alle sonstigen, sich aus der Benutzung der öffentlichen Gebäude und der Durchführung der Veranstaltung ergebenden Bestimmungen (z.B. den Steuergesetzen, dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA, dem Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertage sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen und allen feuerpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften) zu beachten.
- 2.2. Die Besucherhöchstzahl ist auf 800 Personen festgesetzt und darf nicht überschritten werden. Bei Reihenbestuhlung beträgt die Besucherhöchstzahl 720, bei Konferenzbestuhlung 550.
- 2.3. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den vereinbarten und festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Veranstaltungsende eingehalten wird.
- 2.4. Dekorationen, Aufbauten u. a. bedürfen der vorherigen Absprache mit der/dem Hausmeister/in; es dürfen nur „schwer entflammbar“ oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels „schwer entflammbar“ gemachte Gegenstände nach DIN 4102 B1 verwendet werden. Nägel und Haken dürfen nicht in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.
- 2.5. Die Ausgänge und die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden.
- 2.6. Bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung besteht absolutes Speisen-, Getränke- und Rauchverbot in der Festhalle (ausgenommen Foyer).
- 2.7. Die Bewirtschaftung der Festhalle ist an einen Gastronomiebetrieb verpachtet. Über den Umfang der Bewirtung bei Veranstaltungen ist vom Ausrichter mit dem Gastronomiebetrieb eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

Das Dienstleistungsangebot des Gastronomiebetriebes an den Veranstalter gliedert sich wie folgt:

- Zur-Verfügung-Stellung von Getränken und/oder der Küche unter Aufsicht
- Verkauf von Getränken
- Verkauf von kalten und/oder warmen Speisen

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Getränke, die während einer Veranstaltung den Besuchern angeboten werden, über den Gastronomiebetrieb zu beziehen. Weitere der oben aufgeführten Dienstleistungen können zwischen Veranstalter und Gastronomiebetrieb frei vereinbart werden, wobei letzterer auf die Wünsche des Veranstalters einzugehen hat. Abweichende Absprachen zwischen Gastronomiebetrieb und Veranstalter sind zulässig.

Die Überlassung der Küche durch den Gastronomiebetrieb an einen Veranstalter ist mit besonderen Auflagen geregelt. Der Gastronomiebetrieb hat den Veranstalter in die Handhabung der Küche, insbesondere der Geräte, ausführlich einzuweisen und dafür Sorge zu tragen, dass diesem während seiner Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung eine Fachkraft gegen Entgelt zur Verfügung steht. Nach Abschluss der Veranstaltung hat eine Übergabe der Küche an den Gastronomiebetrieb zu erfolgen. Die Endreinigung erfolgt durch den Gastronomiebetrieb und wird dem Veranstalter nach Aufwand berechnet.

- 2.8. Veranstaltungen im Atrium dürfen aus Rücksicht auf die Nachbarschaft nur bis 22.00 Uhr stattfinden. Bei Veranstaltungen über 22.00 Uhr hinaus ist die südliche Parkplatzbucht für den Besucherverkehr abzuschränken. Mindestens 2 Stunden vor der Veranstaltung, jedoch spätestens ab 18.00 Uhr.

3. Benutzungsentgelte

Es wird auf die gesonderte Kostenordnung für die Festhalle Schmiden vom 20. Oktober 2001 (siehe Stadtrecht 8/10) verwiesen.

4. Haftung

- 4.1. Der Veranstalter haftet der Stadt für alle über die übliche Benutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste ohne Rücksicht darauf, ob diese von ihm, seinen Beauftragten oder von Teilnehmern an der Veranstaltung verursacht wurden.
- 4.2. Die vom Veranstalter unter 4.1. genannten zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Veranstalters behoben.
- 4.3. Für Personen- und Sachschäden, die anlässlich einer Veranstaltung (einschl. Auf- und Abbauten sowie Proben) entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals.
- 4.4. Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Stadt erhoben werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, sie von dem Anspruch einschließlich der entstehenden Prozessnebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat die Stadt im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen zu unterstützen und auf Verlangen den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zu erbringen.
- 4.5. Für verloren gegangene und liegen gelassene Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.

5. Verstoß gegen die Benutzerordnung

- 5.1. Bei Verstößen gegen die einzelnen Bestimmungen hat der Veranstalter auf Verlangen der Stadt Fellbach die Festhalle sofort zu räumen und herauszugeben. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen.

5.2. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Nutzungsentgelts verpflichtet und haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Er kann dagegen keinen Schadensersatz verlangen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Fellbach, Gerichtsstand ist Waiblingen.

7. Zutritt städtischer Mitarbeiter

Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist der Zutritt zu Veranstaltungen jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 20. Oktober 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Turn- und Festhallen in Schmi-
den und Oeffingen vom 29. Juni 1976 außer Kraft.

Die Änderung der Ziffer 2.7 tritt ab 1. Juni 2003 in Kraft.